



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH, vertr.d.d.Geschäftsführer Doris Anna Schneider u.Steven Michael Raedel, Fett-
pott 16, 47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kai Sieghard Wehrheim, Wolfenbütteler Str. 9,
38102 Braunschweig,
Geschäftszeichen: 1042044,

gegen

[REDACTED] Frankfurt am Main,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christian Hoffmann, Feldstraße 38, 24105 Kiel
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Schmalbach im
schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO aufgrund eines Verfahrensstandes vom 31.05.2021
für Recht erkannt:

**Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 02.09.2020 (Az. 20-2285205-0-
8) wird aufrechterhalten.**

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Einspruch des Beklagten ist form- und fristgerecht erhoben worden (§§ 339ff. ZPO).

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 596,19 €.

Das Gericht ist mit der nach § 286 Abs. 1 ZPO erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass zwischen den Parteien am 25.10.2019 ein Suchmaschinen-Optimierungsvertrag zustande gekommen ist, durch den sich der Beklagte verpflichtet hat, für die bis zum 25.10.2022 zu leistenden Dienste der Klägerin einen Betrag in Höhe von 501,00 € netto zu zahlen. Aus der klägerseits vorgelegten Audiodatei ergibt sich, dass der Beklagte einem Vertragsabschluss mit der Klägerin zugestimmt hat. Aus der Datei ergibt sich nicht nur die Vergütung, sondern auch, dass nicht Google, sondern die Klägerin Vertragspartner werden sollte. Der Mitarbeiter der Klägerin hat nicht nur ausdrücklich den Namen der Klägerin als Vertragspartnerin genannt, sondern auch ausgeführt, dass der Beklagte von Google eine PIN erhalte, die er an die Klägerin weiterleiten müsse. Aus der Aufzeichnung ergibt sich zudem, dass die zu leistenden Dienste und damit der Vertragsgegenstand vor Beginn der Aufzeichnung beschrieben wurden. Anders als in dem der Entscheidung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Beklagte auch keine Fragen zu den Vertragsbestandteilen, insbesondere zu den zu leistenden Diensten der Klägerin.

Der Beklagte - Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB - ist auch vorleistungspflichtig, weil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Hinweis des Mitarbeiters auf deren Fundstelle wirksam einbezogen wurden.

Das Bestreiten der Dienstleistungserbringung ist unerheblich. Der Beklagte kann sich auf § 320 Abs. 1 BGB schon deshalb nicht mit Erfolg berufen, weil er die ihm seitens Google übersandte PIN vereinbarungswidrig nicht an die Klägerin weiterleitete.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Mahnkosten in Höhe von 5,00 € und der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 124,00 € hat seine Grundlage in den §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 286 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2, 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 S.1 und 2, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 596,19 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelebt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelebt werden.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelebt wird. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelebt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelebt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelebt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Schmalbach
Richter am Amtsgericht

